



Gesetzesinitiative für Lebensqualität und bezahlbaren Wohnraum! – Verdichtung fair gestalten (Mehrwert-Initiative)

Zwischenbericht und Antrag der Kommission für Raum, Umwelt und Verkehr
vom 29. Februar 2024

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 3. März 2023 reichte das Initiativkomitee bestehend aus mehreren Einzelpersonen, c/o SP Kanton Zug, gestützt auf § 35 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 (Kantonsverfassung, KV; BGS 111.1) bei der Staatskanzlei die Gesetzesinitiative «Verdichtung fair gestalten: Für Lebensqualität und bezahlbaren Wohnraum! (Mehrwert-Initiative)» ein. Das Begehren wurde in Form des formulierten Entwurfs eingebracht (§ 35 Abs. 2 KV). Am 30. März 2023 nahm der Kantonsrat von der Initiative Kenntnis und überwies das Geschäft an den Regierungsrat zum Bericht und Antrag. Letzterer wurde am 30. Januar 2024 vom Regierungsrat verabschiedet.

Gemäss § 79 Abs. 2 i.V.m. § 35 Abs. 4 KV hat der Kantonsrat die Initiative innert Jahresfrist abschliessend zu behandeln. Die Jahresfrist kann vom Kantonsrat auf Antrag der vorbereitenden Kommission in Ausnahmefällen um längstens sechs Monate erstreckt werden (§ 35 Abs. 4 Satz 3 KV).

Die Anliegen der Initiative führten zu intensiven und aufwändigen Vorbereitungs- und Abklärungsarbeiten. Da die Gesetzesinitiative in Form des formulierten Entwurfs eingebracht worden ist, stellte sich auch die Frage eines Gegenvorschlags.

Zudem liefen parallel zur eingereichten Mehrwert-Initiative auf Stufe Bund die Beratungen zur zweiten Revisio­nsetappe des Raumplanungsgesetzes (RPG 2). Dabei ging es unter anderem auch um eine Änderung des Gesetzestexts zum Mehrwertausgleich (Art. 5 Abs. 1 RPG) und die Frage, ob für den überobligatorischen Bereich zwingend eine Mehrwertabgabe erhoben werden muss oder nicht. Die Schlussabstimmung erfolgte im Bundesparlament am 29. September 2023. Damit wurde auch der Antrag des St. Galler Mitte-Ständerats Benedikt Würth angenommen, wonach die Kantone – wie ursprünglich gedacht – von Bundesrechts wegen nur noch zur Umsetzung der Minimalregelung (20 Prozent bei Einzonungen) verpflichtet sind. Da der Ausgang dieses Bundesgeschäfts für die Beantwortung der vorliegenden Initiative von massgeblicher Bedeutung war, musste dieser Entscheid abgewartet werden, was die Frist für die Behandlung dieses Geschäfts durch den Regierungsrat entsprechend verkürzte.

Aus den dargelegten Gründen beantragt die Kommission für Raum, Umwelt und Verkehr dem Kantonsrat, die Frist im Sinne von § 35 Abs. 4 Satz 3 KV um sechs Monate zu erstrecken.

Walchwil, 29. Februar 2024

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Kommission für Raum, Umwelt und Verkehr

Der Präsident: Peter Rust

70/mb